



Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntgabe gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) über die endgültige Herstellung und das Entstehen der Beitragsschuld für die Verkehrsanlage „Künkelinstraße“, Gemarkung Leutkirch

Die Stadt Leutkirch im Allgäu gibt bekannt, dass die Verkehrsanlage „Künkelinstraße“, Gemarkung Leutkirch seit dem 27.04.2016 technisch endgültig hergestellt ist. Die Verkehrsanlage erfüllt die Merkmale der endgültigen Herstellung gemäß § 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu vom 24.10.2005, geändert durch die Erstreckungssatzung vom 17.12.2012, in Kraft seit 01.01.2013.

Mit Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 41 Abs. 1 KAG ist die Beitragsschuld für diese Verkehrsanlage am 21.07.2017 entstanden. Die Stadt Leutkirch im Allgäu wird nun gegenüber den Anliegern – den Eigentümern der durch diese Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücke – die Erschließungsbeiträge für die erstmalige endgültige Herstellung dieser Verkehrsanlage entsprechend der Erschließungsbeitragssatzung festsetzen.

Öffentliche Bekanntmachungen im Internet: www.leutkirch.de/bekanntmachungen

Leutkirch im Allgäu, 31.08.2017
Hans-Jörg Henle, Oberbürgermeister